

Reisekostenordnung des LTSV SA

1. Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben für den LTSV S-A außerhalb des Arbeitsortes.
2. Alle Dienstreisen sind vorab durch das Präsidium zu genehmigen.
(Präsident, Schatzmeister oder ein beauftragter des Präsidiums)
3. Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen notwendig waren. Zuwendungen sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
4. Für Strecken, die mit regelmässig verkehrenden Beförderungsmittel zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege.
Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2.Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel.
Für die Benutzung eines ihm gehörenden KFZ wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt.
Je km bei Benutzung eines eigenen KFZ 0,20 €.
Bei allen Fahrten mit PKW ist das amtli. Kennzeichen anzugeben .
5. Bei einer Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt der Vepflegungsmehraufwand bei der Dauer der Dienstreise
mehr als 8 h 14,- €
mehr als 24 h 28,- €
An und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen jeweils 14,- €
6. Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung verändert sich das Tagegeld entsprechend:
mit Frühstück: 22,40 €
mit HP: 10,60 €
mit VP: 05,60 €
7. Für die Nutzung der eigenen Tauchausrüstung beim Tauchgang zu demonstrationszwecken (z.B. Tauchtank Messe) wird eine Abnutzungspauschale von 20,- € incl. Flaschenfüllung gezahlt.

Schwiefert
Schatzmeister LTSV S-A
01.04.22